

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H. Goldap.

Nr. 16

Sonnabend, den 12. April 1924.

82. Jahrg.

Das Büro der Kleinsiedlungsgesellschaft Goldap befindet sich im Kreishause Zimmer Nr. 3. Der zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellte Kolliater Petersdorff ist daselbst an jedem Montag und Donnerstag von 8 bis 1 Uhr vormittags zu sprechen.

Goldap, den 7. April 1924.

Der Landrat und Vorsitzende
der Kleinsiedlungsgesellschaft Goldap.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 der Reichs-Immordnung vom 14. 3. 24 — R. G. Bl. S. 174 — habe ich zum Kreiswahlleiter im Wahlkreise I (Ostpreußen) und zum Verbandswahlleiter des Wahlkreisverbandes Ostpreußen den Oberlandesgerichtsrat Krüger, und zu seinem Stellvertreter den Oberregierungsrat Dr. Molau; beide in Königsberg, ernannt.

Königsberg Pr., den 27. März 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
gez. Siebr.

Veröffentlichung!

Goldap, den 1. April 1924.

Der Landrat.

Dem Ostpreußischen Verein für Luftfahrt E. V. Königsberg ist vom Herrn Oberpräsidenten die Genehmigung erteilt worden, am 13. April d. J. zum Besten des zweiten Deutschen Küstensegelflug-Wettbewerbs 1924 eine Straßenammlung in der Provinz Ostpreußen zu veranstalten.

Die mit der Einsammlung beiraute Personen sind im Besitze von polizeilichen Ausweisen.

Goldap, den 27. März 1924.

Der Landrat.

Ich mache wiederum darauf aufmerksam, daß nach dem Eintritt günstiger Witterung mit der Instandsetzung der Wege begonnen werden muß. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, sich diese Arbeiten besonders angelegen sein zu lassen. Die Besserungsarbeiten wie z. B. Reinigung der Seitengräben, Anlegen von Abzugsrinnen, Erhöhung und Abrundung der Fahrbahnen sind regelmäßig im Frühjahr und Herbst auszu-

führen, ohne daß besondere Anweisungen abzuwarten sind. Auch die Erziehung der Bäume muß bewirkt werden. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, sich von der Beiseitigkeit der Wege zu überzeugen und dort einzuschreiten, wo es notwendig ist. Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Anstellung von Wegweiskern mit deutlichen Aufschriften an sämtlichen Wegekreuzungen unbedingt notwendig ist.

Nichtbefolgung dieser Anordnungen sind mir von den Herren Land- bzw. Oberlandjägern zu melden.

Goldap, den 22. März 1924

Der Landrat.

Gemäß § 25 III des Wassergesetzes vom 7. April 1913 bestimme ich wiederum, daß der bisher an dem Gr. Wiesener See übliche Gemeingebrauch nur hinsichtlich des Nichtschwimmens, des Bootfahrens, des Badens und der Wasserentnahme auch fernerhin zulässig ist. Durch die angestellten Ermittlungen ist als erwiesen anzusehen, daß der Gemeingebrauch beim Befahren des Wassergebietes insofern üblich gewesen ist.

Gumbinnen, den 6. Dezember 1923

Der Regierungspräsident

Veröffentlichung!

Goldap, den 4. März 1924.

Der Landrat

Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 27. Februar cr. genehmigt, daß der Restgutsbezirk Jodupönen im Kreise Goldap in die Landgemeinde Serleggen in demselben Kreise einverleibt wird.

Gumbinnen, den 7. März 1924

Der Regierungspräsident.

Veröffentlichung!

Goldap, den 26. März 1924.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Meine Anordnung vom 15. Oktober 1923 betr. Anmeldung von Versammlungen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Veröffentlichung im Kreisblatt Nr. 64/23 S. 256) wird hiermit aufgehoben.

Goldap, den 25. März 1924

Der Landrat.

Verordnung betr. Preisverzeichnisse in den Fleisch- verkaufsstellen.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13 Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 706) in Verbindung mit Titel D Abs. 1 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15 Juli 1923 wird mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Preussischen Staatskommissars für Volksernährung, für die Provinz Ostpreußen das Nachstehende bestimmt:

§ 1

Wer Fleisch- und Wurstwaren feilhält, hat in deutlich les- und haltbarer Schrift im Verkaufsraum oder an der Verkaufsstelle Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die genauen Verkaufspreise ersichtlich sind. Der Preisaushang muß aus starkem, auf der Vorderseite weißbeliebenem Kartonpapier in der Größe von mindestens 30 mal 50 cm angefertigt und von oben nach unten gehend auf der Mitte und an der rechten Kante mit je einem schwarzen Schieferpapierstreifen in der Breite von mindestens 5 cm beklebt sein, auf dem die Preise mit Schiefergriffel zu verzeichnen und fortzulöschen sind.

Ein Verzeichnis ist so anzubringen, daß es die Käufer, ohne den Verkaufsraum zu betreten, von der Straße leicht lesen können.

§ 2.

Die Preistafel muß mindestens die nachstehend aufgeführten Sorten enthalten. Werden einzelne Sorten im Geschäft nicht geführt, so ist statt des Preises ein Strich zu machen. Buchstaben und Zahlen auf der Preistafel müssen mindestens die Größe von 1 cm haben.

I. Rindfleisch:

Rinderfilet ohne Knochen
Roastbeef und Filet mit Knochen
Oberschale, Schwanzstück, Meer- u. Rammbraten
Brust und Spannrippe
Rohfleisch vom Bauch, Dämmung, Hals,
Rinderklops
Frischer Talg
Geschmolzener Talg

II Schweinefleisch:

Schinken
Carbonade
Bauchstück
Schulter
Speck
Schmeer
Schmals
Kopf und Füße

III. Hammelfleisch:

Keule und Rücken
Zug, Brust und Hals

IV. Kalbfleisch:

Schnitzel
Keule und Rücken
Zug und Brust

V. Wurst:

Frische Zerolawurst
Mettwurst
Tuzdwurst
Metadeka
Pommersche
Würstchen
Junienwurst
Brezklopf
Leberwurst
Buttwurst
Rohes Schinken
Gehackter Schinken
Sülze
Geräucherter Speck
Geräuchertes Bauchstück
Kasseler Rippsteck

Eine Bestückung der einzelnen Fleischsorten oder Wurstwaren usw mit Preiszetteln kann die Verpflichtung zum Aushang von Preisverzeichnissen nicht ersetzen.

§ 3.

Die Angabe von Spannungspreisen hat nach Möglichkeit zu unterbleiben. Soweit sich Spannprieße nicht umgehen lassen, ist deren Fassung möglichst eng vorzunehmen.

§ 4.

Die Preisangaben müssen sich stets auf ein Pfund beziehen. Preisangaben über ein halbes oder einviertel Pfund sind unzulässig.

§ 5.

Auf § 40 und 41 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13/VII. 1923 (R. G. Bl. I S. 706), wonach die Preisankündigung in dem Preisverzeichnis als Preisforderung im Sinne der Preistreibeiverordnung gilt, der angegebene Preis nicht überschritten werden darf, und die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den auf den Preisverzeichnissen angegebenen Preisen gegen Barzahlung nicht verweigert, insbesondere auch nicht von der Annahme anderer Waren abhängig gemacht werden darf, wird besonders hingewiesen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden nach § 42 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13/VII. 1923 (R. G. Bl. I S. 706) mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Verordnung vom 20. November 1922 außer Kraft.

Königsberg, den 12. März 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

In Vertretung:

v. Horn.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, für die Durchführung vorstehender Verordnung Sorge zu tragen.

Goldap, den 25. März 1924.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 25. d. Mts., betr. die Festsetzung des Werts der Sachbezüge wird der Getreidewert für jeden Zentner Deputatgetreide (gleich ob Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Hülsenfrüchte) für den Monat März d. Js. auf 7 Goldmark festgesetzt.

Derselbe Satz gilt auch für die innerhalb der Woche vom 30. 3. bis 5. 4. 1924 aus der Beschäftigung ausgetretenen Versicherten.

Goldap, den 7. April 1924.

Das Versicherungsamt.

Bekanntmachung.

Im Verlage des Reichsamts für Landesaufnahme Berlin S. W. 68, Lindenstraße 37 sind folgende Karten neu bezw. eingehend berichtigt erschienen:

Megischblatt Nr. 485 — Gurnen — 1:25000
" " 486 — Dubeningken "
" " 487 — Gollubien "
" " 560 — Kerjachten "

auf Grund von Neuaufnahmen.

Preis je Blatt 0,70 Goldmark.

Die angezeigten Karten sind in allen Buchhandlungen zu haben. Amtliche Hauptvertriebsstelle: Verlagsbuchhandlung R. Eisen Schmidt, Berlin N. W. 7, Dorotheenstraße 60, für das Reichsgebiet östlich der Weichsel; Alleinige amtliche Provinzialvertriebsstelle für Ostpreußen, Buchhandlung Gräfe und Unzer, Königsberg i. Pr., Paradeplatz 6.

Goldap, den 28. März 1924.

Der Landrat.

Der Co. Waisen- und Konfirmandenanstalt für Ermland ist vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt am 4. Mai d. Js. eine Verlosung von selbstgefertigten Handarbeiten und kleineren geschenkten Gebrauchsgegenständen in Ostpreußen mit der Maßgabe zu veranstalten, daß 2500 Lose zu 50 Goldpfennige das Stück verrieben werden.

Die Lose sind mit dem Vermerk versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet ist.

Goldap, den 27. März 1924

Der Landrat.

Dem Vorstand des Krankenhauses der Barmherzigkeit, Diakonissenanstalt in Königsberg ist vom Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis erteilt worden, im Monat Mai zum Besten der dortigen Anstalt bei den Bewohnern des Kreises Goldap eine Sammlung abzuhalten.

Die mit der Einsammlung betrauten Personen sind im Besitze eines polizeilichen Ausweises.

Goldap, den 4 April 1924.

Der Landrat.

Dem Vorstand des Ostpreussischen Provinzialvereins für Innere Mission in Königsberg ist vom Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis erteilt worden, im Monat Mai zum Besten des Vereins bei den evangelischen Bewohnern in den Kreisen des Regierungsbezirks Gumbinnen eine Hausammlung abzuhalten.

Die mit der Einsammlung betrauten Personen sind im Besitze eines polizeilichen Ausweises.

Goldap, den 4 April 1924.

Der Landrat

Dem Vorstand des Ostpr. Laubstummelheims in Königsberg ist vom Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis erteilt worden, im Monat Mai zum Besten der dortigen Anstalt bei den Bewohnern des Kreises Goldap eine Sammlung abzuhalten.

Die mit der Einsammlung betrauten Personen sind im Besitze eines polizeilichen Ausweises.

Goldap, den 4. April 1924.

Der Landrat.

Der deutschen Invalidenhilfe in Berlin ist vom Herrn Minister für Volkswohlfahrt die Genehmigung erteilt worden, zugunsten ihrer Selbsthilfeeinrichtungen für Sozialrentner und Kleinrentner eine Geldlotterie mit einem Spiellokapital von 54000,— Rentenmark einschl. der Reichslosteriesteuer und einem Reinertrage von 150000 Rentenmark zu veranstalten und die Lose innerhalb des gesamten preussischen Staatsgebiets zu vertreiben. Die Durchführung der Lotterie liegt in den Händen der Deutschen Lotterie-Emissions-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich den Losevertrieb nicht zu beanstanden.

Goldap, den 27. März 1924.

Der Landrat.

Auf die im Amtsblatt Stück 11 für 1923 Seite 77/79 veröffentlichten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, welche auch fernerhin maßgebend sind, weise ich besonders hin.

Goldap, den 4. April 1924.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

A. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zum 10. April d. Js. (Schonfrist 17. 4.)

- a) von Gewerbetreibenden, die monatlich die Umsatzsteuer zu entrichten haben für März,
- b) von Steuerpflichtigen, die Einkommen aus Gewerbe, Hausgrundstücken, freien Berufen, anderer selbständiger Arbeit und sonstige Einnahmen (außer Landwirtschaft) beziehen, für die Monate Januar, Februar und März,
- c) von Lohnsteuerpflichtigen, die im abgelaufenen Vierteljahr (einschl. Arbeitslohn) im Gesamtbetrage von mehr als 2000 M bezogen haben,
- d) von Steuerpflichtigen, die an Arbeitslohn und Einkünften aus Hausgrundstücken, freien Berufen, sonstiger selbständiger Arbeit und sonstige Einnahmen (außer Landwirtschaft und Gewerbe) von zusammen mehr als 2000 M im abgelaufenen Vierteljahr gehabt haben.

Die Vorauszahlungen bemessen sich bei den Gewerbetreibenden nach dem Umsatz, für die einzelnen Branchen gelten besondere Sätze, für die übrigen Steuerpflichtigen nach dem Ueberschusse der Einkünfte über die Werbungskosten: für die letzteren beträgt die Vorauszahlung für die ersten angefangenen oder vollen 2000 M des Ueberschusses 10%, vermindert um je 1% für Frau und minderjährige Kinder, für die weiteren Beträge 20%.

Zur Abgabe einer Voranmeldung über die zu leistenden Vorauszahlungen sind außer den Gewerbetreibenden — ohne besondere Aufforderung — die zu b bezeichneten Personen sowie sie im abgelaufenen Vierteljahr Einkünfte von mehr als 500 M brutto bezogen haben, sowie die zu c genannten Steuerpflichtigen, wenn sie mehr als 2200 M Bruttoarbeitslohn gehabt haben und die Personen zu d verpflichtet.

Die Vordrucke zur Voranmeldung werden vom Finanzamt unentgeltlich erabfolgt.

Goldap, den 4. April 1924,

Finanzamt.



Das Wirtschaftsgebäude

der Schule Marlinowen (Wandholz mit Strohdach 18x6,5 m) soll am Montag, d. 14. April vorm. 10 Uhr meistbietend gegen Barzahlung an Ort und Stelle

auf Abbruch verkauft

werden. Verkaufsbedingung. liegen beim Verbandsvorsieger aus.

Der Schulvorstand Marlinowen.

Wir suchen für den hiesigen Bezirk einen
Reise-Supervisor
 (für die Lebens-Versicherung) gegen Gehalt, Spesen, Eisenbahnkosten und Unkostenbeitrag. Sichliche Fachleute oder gebildete Herren, die sich einem neuen Berufe anwenden wollen (ehemalige Offiziere, Kaufleute, Reisende, Bankwirte, pensionierte Beamte und frühere Angestellte etc.), werden gebeten, uns ihre Bewerbungen einzureichen. Grundsätzliche Ausbildung erfolgt durch den Bezirksleiter am Wohnorte des Bewerbers. Für Unfall und Haftpflicht suchen wir in allen Teilen der Provinz tüchtige **Spezial-Supervisoren** und gewächren Fachleute die höchsten Bezüge an Gehalt, Spesen und Provision.
Generalagentur der Germania, Böhlingsberg 1. Nr., Sobekstr. 181
Grabe.

Eilt! Eilt!

Sichern Sie sich ein

Glückslos

zu der am 16. April 1924 stattfindenden Ziehung der großen

Goldmark-Lotterie

ca. 5 Millionen Rentenmark

mit evtl. Hauptgewinnen von Mk.

250 000	240 000	230 000
220 000	210 000	200 000 usw.

Original-Lose zum Preise von 3.— versendet gegen Voreinsendung auch gegen Nachnahme

Fr. Bitter, Hamburg, Conventstr. 5 b.

Gewinnliste erhält jeder Besteller sofort nach Ziehung Promp te Bedienung.

Achtung! Ausschneiden!

Habe mich in Goldap als **Rastrierez** niedergelassen und führe dieselbe sachgemäß für männl. und weibliche mit voller Garantie ohne Verluste und keine spätere Nachbehandlung nötig, aus, langjährige Anerkennung. Bin kundig in allen Hufkrankheiten, die ich in einer 14-jährigen Tätigkeit bekämpft habe von gutem Erfolg hervorgegangen und einen großen Kundenkreis erworben haben, den ich durch meine Ausweisung aus Bromberg verlassen mußte. Sowie sachgemäßes Hufauswirken, und Beschlag ausübte. War Oberfahnen schmied, habe die Militär-Lehrschmieden Breslau-Berlin besucht Die Herren Besitzer, die Interesse hierfür haben, bitte ich um regen Gebrauch. Bin zu jeder Zeit bereit, jedem seinen Wunsch zu folgen.

Zesch, Goldap, Kaserne 5.